

Von der Gemeinde Puppung auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket sind gegeben und es wird eine Auszahlung in Höhe von _____ erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket sind NICHT gegeben.

Die Auszahlung erfolgt

an den/die Antragsteller/in in bar auf das rückseits angegebene Konto angewiesen

Puppung, am _____

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai 2016 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2016 wird an Gemeindebürger, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

1. Als Förderhöhe wird festgelegt, dass 50 % der Kosten des aktuellen Semestertickets, maximal jedoch € 75,00 pro Semester ausbezahlt werden.
2. Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puppung haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
3. Die Förderung wird je Studiensemester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bezogen werden.
4. Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer österreichischen Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichartigen Institution studieren.
5. Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Semestertickets oder der dazugehörigen Zahlungsbestätigung beizulegen.
6. Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt (Abteilung Meldeamt) im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten / abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
7. Die Förderung kann an Auslandsstudenten nicht ausbezahlt werden.

Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände wird die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand übertragen. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.